



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Warenverkehr

Zollveranlagung

A.13 15. Juli 2025

Richtlinie 14-10

Nationale Durchfuhr:

Warenanmeldung nationale Durchfuhr (WA-nD)

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Änderungen:

Mit dieser Aktualisierung werden verschiedene Anpassungen/Präzisierungen bei den Begriffen vorgenommen (z. B. Dienststelle statt Zollstelle) sowie Abläufe präzisiert.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis	4
1 Rechtliche Grundlagen	7
2 Allgemeines	7
2.1 Übersicht	7
2.2 Nämlichkeitssicherung / Verschluss	8
2.3 Beförderung von Zoll- und Nichtzollgut	8
2.4 Festhalten und Weitergabe des Unionscharakters	8
3 Standard Durchfuhrverfahren: WA-nD	8
3.1 Prozessübersicht	8
3.2 Allgemeines	9
3.2.1 Abgabenberechnung	9
3.3 Eröffnung (Aktivierung) des Verfahrens	9
3.3.1 Grundsatz	9
3.3.2 Datenübernahme; Verknüpfung der Ausfuhrverfahren	9
3.3.3 Verfahren	10
3.3.3.1 Anmeldung	10
3.3.3.2 Summarische Prüfung und Annahme der WA-nD	10
3.3.3.3 Berichtigung einer inhaltlich falschen WA-nD	11
3.3.3.4 Beschau	11
3.3.3.5 Anlegen des Verschlusses	11
3.4 Abwicklung des Verfahrens	11
3.4.1 Überwachung des Verfahrens	11
3.4.2 Durchfuhrfrist	12
3.5 Abschluss des Verfahrens	12
3.5.1 Grundsatz	12
3.5.2 Ordnungsgemässer Abschluss innerhalb der Durchfuhrfrist	13
3.5.2.1 Verfahren	13
3.5.2.2 Unveranlagte Auslieferung	14
3.5.3 Nachträglicher Abschluss für fristgerecht wieder ausgeführte Durchfuhrwaren (gestützt auf Art. 49 Abs. 4 ZG)	15
3.5.4 Ordnungsgemässer Abschluss mit Gestellung ausserhalb der Durchfuhrfrist	16
3.5.5 Nicht ordnungsgemässer Abschluss	17
3.5.5.1 Verfahren	17
3.5.5.2 Abgabenerhebung (ausländische Waren)	17
3.5.5.3 Widerruf der Ausfuhrzollanmeldung / Warenanmeldung Ausfuhr (zur Ausfuhr veranlagte Waren)	18
3.6 Suchverfahren	18
3.6.1 Durchfuhrverfahren ohne Ankunftsbenachrichtigung	18
3.6.1.1 Mitteilung über den Nichtabschluss an den Anmelder	18
3.6.1.2 Mögliche Reaktionen des Anmelders; weiteres Vorgehen	19
3.6.2 Durchfuhrverfahren mit Ankunftsbenachrichtigung	20
3.7 Vorgehen bei Unregelmässigkeiten	20
3.8 Dokument «Warenanmeldung nationale Durchfuhr»	21
3.9 Notfallverfahren nationale Durchfuhr	21

Abkürzungs- und Begriffsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung																		
AZA	<u>Ausfuhrzollanmeldung im System edec</u>																		
BAZG	<u>Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit</u>																		
Beförderungsmittel	Als ein einziges Beförderungsmittel gilt/gelten: <ul style="list-style-type: none"> • ein Strassenfahrzeug mit einem oder mehreren An- oder Sattelanhängern; • ein Zug mit mehreren Eisenbahnwagen; • Schiffe, die eine Einheit bilden; und • Behälter, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen sind. 																		
EU	<u>Europäische Union</u> EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern)																		
GDRN	<u>Goods declaration reference number</u> Die Hauptbezugsnummer ist die einmalige Nummer der nationalen Warenanmeldungen in Passar (z.B. Ausfuhr, Einfuhr). Sie wird in alphanumerischer Form und zusätzlich als Strichcode aufgedruckt. Die 18-stellige GDRN ist folgendermassen strukturiert:																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Symbol</th> <th>Bedeutung; Beispiel JJLLMMVVXXXXXXNP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>JJ</td> <td>Die beiden letzten Stellen des Jahres der förmlichen Annahme der Warenanmeldung</td> </tr> <tr> <td>LL</td> <td>Kennung des Landes in dem der Versand beginnt (ISO-Alpha-Ländercode). Für GDRN ist dies immer «CH».</td> </tr> <tr> <td>MM</td> <td>Monat der förmlichen Annahme der Warenanmeldung, numerisch zweistellig; Januar «01», Februar «02», etc.</td> </tr> <tr> <td>VV</td> <td>Verfahrensart zweistellig <table border="1"> <tr> <td>IM</td> <td>Import (Einfuhr)</td> </tr> <tr> <td>EX</td> <td>Export (Ausfuhr)</td> </tr> <tr> <td>ST</td> <td>Swiss Transit (Nationale Durchfuhr)</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td>XXXXXXXXXX</td> <td>Einmalige Kennung für Warenanmeldung pro Land und Jahr</td> </tr> </tbody> </table>	Symbol	Bedeutung; Beispiel JJLLMMVVXXXXXXNP	JJ	Die beiden letzten Stellen des Jahres der förmlichen Annahme der Warenanmeldung	LL	Kennung des Landes in dem der Versand beginnt (ISO-Alpha-Ländercode). Für GDRN ist dies immer «CH».	MM	Monat der förmlichen Annahme der Warenanmeldung, numerisch zweistellig; Januar «01», Februar «02», etc.	VV	Verfahrensart zweistellig <table border="1"> <tr> <td>IM</td> <td>Import (Einfuhr)</td> </tr> <tr> <td>EX</td> <td>Export (Ausfuhr)</td> </tr> <tr> <td>ST</td> <td>Swiss Transit (Nationale Durchfuhr)</td> </tr> </table>	IM	Import (Einfuhr)	EX	Export (Ausfuhr)	ST	Swiss Transit (Nationale Durchfuhr)	XXXXXXXXXX	Einmalige Kennung für Warenanmeldung pro Land und Jahr
Symbol	Bedeutung; Beispiel JJLLMMVVXXXXXXNP																		
JJ	Die beiden letzten Stellen des Jahres der förmlichen Annahme der Warenanmeldung																		
LL	Kennung des Landes in dem der Versand beginnt (ISO-Alpha-Ländercode). Für GDRN ist dies immer «CH».																		
MM	Monat der förmlichen Annahme der Warenanmeldung, numerisch zweistellig; Januar «01», Februar «02», etc.																		
VV	Verfahrensart zweistellig <table border="1"> <tr> <td>IM</td> <td>Import (Einfuhr)</td> </tr> <tr> <td>EX</td> <td>Export (Ausfuhr)</td> </tr> <tr> <td>ST</td> <td>Swiss Transit (Nationale Durchfuhr)</td> </tr> </table>	IM	Import (Einfuhr)	EX	Export (Ausfuhr)	ST	Swiss Transit (Nationale Durchfuhr)												
IM	Import (Einfuhr)																		
EX	Export (Ausfuhr)																		
ST	Swiss Transit (Nationale Durchfuhr)																		
XXXXXXXXXX	Einmalige Kennung für Warenanmeldung pro Land und Jahr																		

	N	Fix Buchstabe «N» für national: nur GDRNs haben hier ein N.
	P	Prüfziffer Die Prüfziffer wird berechnet gemäss dem ISO 6346 Standard
gVV	<u>Gemeinsames Versandverfahren</u>	
KTL	Kontrolle Transportmittel und Ladung	
MRN	<p>Master Reference Number</p> <p>Die Hauptbezugsnummer ist die einmalige Nummer des Versandvorgangs im Rahmen des internationalen NCTS-Versandverfahrens. Sie wird nach Aktivierung der Warenanmeldung Durchfuhr erstellt und erscheint oben rechts auf dem Versandbegleitdokument in alphanumerischer Form und zusätzlich als Strichcode aufgedruckt. Die 18-stellige MRN ist analog der GRN strukturiert mit dem Identifikationsbuchstaben J; K, L oder M an letzter Stelle der MRN (vor Prüfziffer):</p>	
NCTS	International bekannter und verwendeter Begriff für die Abwicklung des elektronischen Regelversandverfahrens bzw. Standardversandverfahrens (NCTS = Neues computerisiertes Transitsystem) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (SR 0.631.242.04). Siehe dazu auch Richtline R-14-01.	
Notfallverfahren	<u>Betriebskontinuitätsverfahren</u>	
OZL	<u>Offene Zolllager</u>	
Passar	Warenverkehrssystem des BAZG für die digitale Abwicklung der Zollverfahren. Falls nicht genauer präzisiert, beinhaltet der Begriff Passar im weiteren Sinne auch die Umsysteme wie Transportcockpit, Risico, Inspeziun, Garanzia, etc.	
TN	<u>Tarifnummer</u> gem. HS-System	
Transportanmeldung	Mit der Transportanmeldung werden die Sendungen eines Beförderungsmittels mit der bzw. den entsprechenden Warenanmeldung(en) referenziert (siehe auch D-10-02 resp. R-10-02).	
T2-Waren	Zollstatus der Waren, die in der EU im zollrechtlich freien Verkehr sind (Waren mit zollrechtlichem Unionscharakter, welche vollständig in der EU gewonnen oder hergestellt, in den zollrechtlich freien Verkehr EU übergeführt oder aus solchen hergestellt wurden).	
T2F-Waren	Waren mit zollrechtlichem Unionscharakter aus Gebieten, die zum Zollgebiet nicht aber zum Steuergebiet der EU gehören (z. B. Kanarische Inseln). «F» steht für Fiscal.	
T2L	Dokument zum Nachweis des zollrechtlichen Unionscharakters von Waren.	
T2LF	Dokument zum Nachweis des zollrechtlichen Unionscharakters von Waren.	
WA-A	<u>Warenanmeldung Ausfuhr Passar</u>	

WA-nD	<u>Warenanmeldung</u> <u>nationale Durchfuhr</u>
ZE	<u>Zugelassener Empfänger</u>
ZG	<u>Zollgesetz vom 18. März 2005</u> (SR 631.0)
ZVo	<u>Zollverordnung vom 1. November 2006</u> (SR 631.01)
ZV	<u>Zugelassener Versender</u>
ZVE	<u>Zugelassener Versender und Empfänger</u>
ZVo-BAZG	<u>Zollverordnung des BAZG vom 4. April 2007</u> (SR 631.013)

1 Rechtliche Grundlagen

- [Art. 49](#) Zollgesetz (ZG; SR [631.0](#));
- [Art. 152 - 155](#) Zollverordnung (ZVo; SR [631.01](#));
- [Art. 42 – 46](#) Zollverordnung des BAZG (ZVo-BAZG; SR [631.013](#))

2 Allgemeines

2.1 Übersicht

Eine nationale Durchfuhr wird eröffnet für Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs, die im Zollgebiet von einer Dienststelle nach einer anderen Dienststelle transitiert werden. Als Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs gelten ausländische oder zur Ausfuhr veranlagte Waren.

Zweck des Durchfuhrverfahrens ist, die Ware unter zollamtlicher Kontrolle zu halten, um sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäss ins Zollausland oder in ein Zolllager verbracht oder in ein anderes Zollverfahren überführt wird.

Die Zollinteressen bei Beförderungen von Waren werden gewahrt durch:

- genaue Warenbeschreibung mit Gewichtsangaben (eventuell Zollkennzeichen);
 - evtl. zusätzlich mit Verschluss gemäss [R-14-01](#), Kapitel 4; oder
 - in Ausnahmefällen ein Zollbegleit¹;
- Festlegen einer Durchfuhrfrist für die Beförderung zur Bestimmungsdienststelle.

Beim Verfahren für zugelassene Versender (ZV) und Empfänger (ZE) gelten die Vorschriften über das Durchfuhrverfahren sinngemäß. Die Veranlagung/Prozesse richten sich hingegen nach dem entsprechenden Prozessbeschrieb der zuständigen Lokalebene.

Nationale Durchfuhr mit Bestimmungsdienststelle an der Grenze :

Zollgut, das von Inlanddienststellen bzw. ZV-Domizil nach Grenzdienststellen bzw. zwischen Grenzdienststellen befördert wird, kann eine nationale Durchfuhr erstellt werden. Die Bestimmungsdienststelle stellt sicher, dass die korrekte Anmeldung der Ware auf der gegenüberliegenden Zollstelle gewährleistet ist.

Arten von nationalen Durchfuhrverfahren

Es bestehen folgende nationalen Durchfuhrverfahren:

- Elektronische Warenanmeldung nationale Durchfuhr (WA-nD) in Passar;
- Transitschein/Vormerkschein im Reiseverkehr mit Form. 11.61/63;
- Vereinfachte lokale Durchfuhrverfahren gestützt auf grenznachbarliche Regelungen bzw. staatsvertragliche Grenzverkehrsabkommen;

¹ Verordnung über die Gebühren des BAZG (SR [631.035](#)); Anhang, [Ziffer 1.1](#).

- Bahn-Durchfuhrverfahren «T2-Korridor» oder andere vereinfachte Verfahren im Bahnverkehr gestützt auf eine Bewilligung (CH-NAT) (vgl. [R-16.01](#)).

2.2 Nämlichkeitssicherung / Verschluss

Die Identität der im Durchfuhrverfahren beförderten Waren muss festgehalten und kontrolliert werden können. Die Nämlichkeitssicherung erfolgt durch nähere Umschreibung der Warenposten mit der üblichen Handelsbezeichnung, Anzahl und Verpackung, Gewicht, Zeichen und Nummern im Durchfuhrdokument.

Die Angabe der 6-stelligen HS-Tarifnummer ist in der WA-nD obligatorisch. Die TN 9999.99 wird toleriert, falls diese in der vorangehenden (z. B. vereinfachte WA Ausfuhr) oder nachfolgenden Warenanmeldung gestattet ist.

Sendungen gemäss [R-14-01](#) Ziffer 4.2.2 sind in jedem Fall unter Verschluss zu legen.

2.3 Beförderung von Zoll- und Nichtzollgut

Die Beförderung von Zoll- und Nichtzollgut im gleichen Fahrzeug ist möglich, sofern die Zollgut-Frachtstücke aufgrund ihrer Beschreibung (Zeichen, Nummern, etc.) eindeutig identifizierbar bzw. zu unterscheiden sind.

Bei Transporten mit Verschluss ist auch das Nicht-Zollgut in der WA-nD in einer separaten Position mit dem zusätzlichen Vermerk «Nicht-Zollgut» oder «CH-Ware» aufzuführen. In der elektronischen WA-nD (eletr. Meldung NT515) sind für diese Waren als Vordokument der «Code SZWA» zu erfassen.

2.4 Festhalten und Weitergabe des Unionscharakters

Grundsätzlich massgebend sind die Bestimmungen der [R-14-01](#) Ziffer 9.

Für die Weiterbeförderung von Waren mit WA-nD braucht es als Nachweis des Unionscharakter das ursprüngliche MRN oder ein T2L. Die anmeldpflichtige Person gibt das Vordokument zum Nachweisen des Unionscharakters der Waren im Feld «Begleitpapiere» (supporting document) mit dem entsprechenden Unterlagen-Code (z.B. N822 für T2 MRN oder N825 für T2L) und Referenznummer an.

Der zugelassene Empfänger (ZE) gibt bei Zufuhren mit WA-nD den Unionscharakter der Waren in der Ankunftsanmeldung im IT-System Passar unter Bemerkungen an und hält ihn anlässlich der Inventarisierung fest.

3 Standard Durchfuhrverfahren: WA-nD

3.1 Prozessübersicht

Die WA-nD wird elektronisch durch Datenaustausch zwischen der anmeldpflichtigen Person und der Dienststelle einerseits und zwischen den Dienststellen andererseits abgewickelt. Die Meldungen erfolgen im System Passar. Die Meldungen sind denjenigen für die WA-D international im Passar in weiten Teilen ähnlich.

Nach erfolgter Übermittlung der WA-nD durch die anmeldpflichtige Person generiert das System einen Antrag für eine Warenanmeldung nationale Durchfuhr; vgl. [Ziffer 3.8](#). Dieser ist für die Eröffnung (Aktivierung) bei der Abgangsdienststelle und für den Abschluss bei der Bestimmungsdienststelle oder einem zugelassenen Empfänger vorzulegen (Erfassung GDRN via Strichcode).

Im Notfallverfahren kann das internationale Durchfuhrdokument gVV mit den entsprechenden Vermerken verwendet werden (vgl. [Ziffer 3.9](#)).

3.2 Allgemeines

3.2.1 Abgabenberechnung

Abgaben werden keine berechnet und sichergestellt. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird im Rahmen der Zulassung des Anmelders zum Durchfuhrverfahren überprüft und bewertet. BAZG Finanzen führt dazu ein Rating und überprüft die einzelnen Geschäftspartner laufend.

3.3 Eröffnung (Aktivierung) des Verfahrens

3.3.1 Grundsatz

Die anmeldpflichtige Person muss die Eröffnung des Verfahrens mit der WA-nD beantragen.

Mit der Freigabe (Aktivierung) der Waren durch die Dienststelle gilt das Verfahren als eröffnet.

Meldet die anmeldpflichtige Person die Waren irrtümlicherweise zu einem anderen Zollverfahren an, ist eine Berichtigung der WA-nD nur noch unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Vgl. [Ziffer 3.3.3.3](#)).

Nichtanmeldung

Unterlässt die anmeldpflichtige Person die Warenanmeldung zur Eröffnung des Verfahrens - d. h. es erfolgt keine oder eine zu späte Warenanmeldung Durchfuhr-, gilt dies als Nichtanmeldung. Durch diese Nichtanmeldung verliert die anmeldpflichtige Person das Recht auf das Durchfuhrverfahren. In der Folge:

- sind **ausländische Waren** in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen und die Einfuhrabgaben gemäss den allgemeinen Vorschriften zu erheben (Waren in einen inländischen Zollstatus überführen);
- verlieren **verzollte Waren** mit dem Verbringen ins Zollausland ihren inländischen Zollstatus (Territorialitätsprinzip). Eine zoll- bzw. abgabenfreie Wiedereinfuhr - der nun ausländischen Waren - ist nur noch als inländische Rückwaren möglich (insofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind; vgl. R-18).

Bei einer Nichtanmeldung entsteht die Zollschuld im Zeitpunkt, in dem die Waren über die Zollgrenze verbracht wurden (Entstehung einer definitiven Zollschuld) oder aus dem Gewahrsam des BAZG entzogen werden (inkl. Entzug von einem zugelassenen Ort). Wenn dieser Zeitpunkt nicht feststellbar ist, gilt der Zeitpunkt der Entdeckung der Unterlassung ([Art. 69 ZG](#)). Ein allfälliges Strafverfahren bleibt vorbehalten.

3.3.2 Datenübernahme; Verknüpfung der Ausfuhrverfahren

Für das Durchfuhrverfahren in Passar können die Daten eines elektronischen Vorverfahrens in e-dec Export (nur für ZV) oder Passar Ausfuhr automatisch übernommen werden.

In den anderen Fällen (z. B. Zollanmeldungen auf Papier ZAVV, Auslagerungen OZL, Transit-Reexpeditionen) muss die anmeldpflichtige Person eine komplette Warenanmeldung Durchfuhr inklusive der Warendaten erstellen. In der Warenanmeldung Durchfuhr ist der Grund für die komplette Anmeldung im Datenfeld «Vorverfahren» / previous document) gemäss Codeverzeichnis anzugeben:

SNOT e-dec ohne Datenübernahme / Export Notfallverfahren

SWEB e-dec web

SZVE Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung

STRE Transit Reexpedition

SAUZ Auslagerung Zolllager

STAB Tabak

SZVA Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung - Abschluss

SZWA Waren aus dem freien Verkehr (siehe auch Ziffer 2.3)

SGRE Transiteröffnung an der Grenze für ausländische Ware

3.3.3 Verfahren

3.3.3.1 Anmeldung

Die anmeldepflichtige Person übermittelt eine WA-nD an Passar (elektr. Meldung NT515).

Passar überprüft die Warenanmeldung und sendet der anmeldepflichtigen Person bei erfolgreicher Plausibilisierung eine Rückmeldung mit der zugeteilten GDRN sowie stellt in Chartera vor Aktivierung den Antrag für eine Warenanmeldung nationale Durchfuhr (vgl. [Ziffer 3.8](#)) zur Verfügung.

Solange die Warenanmeldung Durchfuhr nicht angenommen bzw. aktiviert ist, kann die anmeldepflichtige Person die Anmeldung beliebig oft korrigieren/ändern. Bei jeder Änderung wird die Warenanmeldung durch Passar erneut geprüft/plausibilisiert.

Für die Eröffnung (Aktivierung) des Durchfuhrverfahrens legt die anmeldepflichtige Person bzw. deren Vertreter/In der Abgangsdienststelle folgende Unterlagen vor:

- der in Chartera abgeholte und ausgedruckte Antrag für eine Warenanmeldung nationale Durchfuhr (vgl. [Ziffer 3.8](#)), sofern die anmeldepflichtige Person keine Transportanmeldung erstellt hat; und
- allfällige Ausfuhrzollanmeldungen mit den Begleitpapieren, für welche die Daten nicht elektronisch in die WA-Durchfuhr übernommen werden (z. B. ZAVV, e-dec Export, etc.); und
- zusätzlich allfällige weitere Zollanmeldungen mit den Begleitpapieren für Sendungen, die auf dem gleichen Beförderungsmittel verladen sind, aber nicht Gegenstand des Durchfuhrverfahrens sind oder nicht elektronisch mit dem Durchfuhrverfahren verknüpft sind (z. B. papiergestützte Zollanmeldungen, etc.).

Eine Durchfuhranmeldung kann sich nur auf ein einziges Beförderungsmittel beziehen.

3.3.3.2 Summarische Prüfung und Annahme der WA-nD

Das Auslösen der rechtlichen Verbindlichkeit (Aktivierung) der WA-nD erfolgt automatisiert in Passar. Die Aktivierung wird ausgelöst entweder durch:

- die Erfassung/Aktivierung der Transportanmeldung durch die Dienststelle, nachdem die vorgängigen Ausfuhrverfahren ausserhalb des Warenverkehrssystem Passar abgeschlossen sind;
- die automatische Aktivierung der Transportanmeldung – erstellt durch das Gegenüber – beim Passieren eines Aktivierungspunkt bei einer Grenzdienststelle;
- das Erfassen/Senden der Transportanmeldung durch das Gegenüber in speziellen Fällen (z. B. Bahnverkehr); oder
- die Aktivierung der WA-nD im Domizil durch den ZV mit der Meldung NC123.

3.3.3.3 Berichtigung einer inhaltlich falschen WA-nD

Nach erfolgter Annahme ist die Berichtigung einer WA-nD nur zulässig, sofern die Voraussetzungen gemäss [Art. 34 ZG](#) erfüllt sind.

Die anmeldpflichtige Person stellt dabei einen entsprechenden Ergänzungsantrag NT513 im Passar. Die Abgangsdienststelle muss den Antrag manuell behandeln.

Bevor die anmeldpflichtige Person die neue WA-nD übermitteln kann, muss bei einer elektronischen Datenübernahme (Vordokument Expo mit edec oder Passar Ausfuhr) die entsprechende e-dec Ausfuhrzollanmeldung (AZA) bzw. Warenanmeldung Ausfuhr (WA-A) ergänzt werden.

Die Beurteilung, ob die unrichtige Anmeldung zu einem Strafverfahren führt, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. In Zweifelsfällen oder in bedeutenden Fällen ist die Zollfahndung zu kontaktieren.

3.3.3.4 Beschau

Passar zeigt der Abgangsdienststelle bei der Aktivierung der WA-nD einen allfälligen Kontrollbedarf an.

Für die Durchführung der Beschau gelten die Bestimmungen gemäss [R-10-00](#) Ziffer 1.8 sinngemäss.

3.3.3.5 Anlegen des Verschlusses

Ist eine Sendung gemäss [R-14-01](#) Ziffer 4.2.2 unter Verschluss zu legen, so ist wie folgt vorzugehen.

Vorerst ist zu prüfen:

- Ist das Fahrzeug/Behältnis zollsicher?
- Genügen allfällig vorhandene ausländische Verschlüsse?
- Wo sind Verschlüsse anzulegen?
- Kommt ein Paketverschluss in Betracht?

Die Dienststelle informiert den Anmelder über die angebrachten schweizerischen Verschlüsse (Anzahl, Art und Nummer). Der Anmelder ergänzt die WA-nD mit den entsprechenden Verschlussangaben und übermittelt einen Ergänzungsantrag (NT513).

3.4 Abwicklung des Verfahrens

3.4.1 Überwachung des Verfahrens

Die Waren bleiben bis zum ordnungsgemässen Abschluss des Verfahrens oder spätestens bis zum Ablauf der Durchfuhrfrist unter Zollüberwachung.

Die Waren behalten während dieses Zeitraumes den Zollstatus, den sie zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens innehatten.

3.4.2 Durchfuhrfrist

Als Durchfuhrfrist ist durch den Anmelder die für die Beförderung zur Bestimmungsdienststelle notwendige Frist in Tagen einzusetzen. In der Schweiz reichen in der Regel Durchfuhrfristen zwischen einem bis drei Tagen. Die Dienststellen können in begründeten Fällen längere Fristen akzeptieren. Sie berücksichtigen dafür den Sachverhalt in Zusammenhang mit der Beförderung (u. a. Verkehrsträger, Strecke, ...). Insbesondere ist zu vermeiden, dass die Ware wegen langer Frist in der WA-nD für andere Zwecke missbraucht wird, indem die Ware z. B. einer vorübergehenden Verwendung zugeführt wird (z. B. Ausstellung).

Fällt der letzte Tag der festgesetzten Frist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

Fristerstreckung

Die Dienststelle kann die Frist bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängern ([Art. 154 Abs. 2 ZV](#)). Der Gesuchsteller muss das Gesuch vor Ablauf der Durchfuhrfrist stellen und nachweisen, wo sich die Ware befindet. Zuständig zur Fristerstreckung (bis zu zehn Tage über die Höchstfrist hinaus) sind die Dienststellen. Das Gesuch kann je nach Fall sowohl von der Bestimmungs- wie auch von der Abgangsdienststelle beurteilt werden.

Nach Ablauf der Durchfuhrfrist eingereichte Gesuche sind der Regionalebene vorzulegen. Es darf ihnen nur entsprochen werden, wenn der Gesuchsteller unverschuldet davon abgehalten worden ist, in der Frist zu handeln und er sein Gesuch innerhalb von zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses gestellt hat.

Fristerstreckungen sind von der Dienststelle, die sie vornimmt im System bei der entsprechenden GDRN im Feld «Bemerkungen» zu vermerken. Fristerstreckungen sind gebührenpflichtig².

3.5 Abschluss des Verfahrens

3.5.1 Grundsatz

Die anmeldepflichtige Person muss den Abschluss des Durchfuhrverfahrens beantragen. Grundlegende Voraussetzung für den Abschluss des Verfahrens ist, dass das Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt eröffnet wurde (ohne Eröffnung kein Abschluss).

Erfolgt kein Antrag auf Abschluss des Verfahrens, so wird ein Suchverfahren ausgelöst (vgl. [Ziffer 3.6](#)).

Das Durchfuhrverfahren und die damit zusammenhängende Überwachung des Verfahrens enden spätestens mit dem Ablauf der Durchfuhrfrist.

Folgende Abschlussarten sind möglich:

A. Ordnungsgemässer Abschluss innerhalb der Durchfuhrfrist a. Standardverfahren b. Unverzollte Auslieferung	Ziffer 3.5.2
B. Nachträglicher Abschluss für fristgerecht wiederausgeführte Durchfuhrwaren (gestützt auf Art. 49 Abs. 4 ZG) • Wiederausfuhr innert Frist • Gesuch innert 60 Tagen seit Ablauf der Frist	Ziffer 3.5.3

² Verordnung über die Gebühren des BAZG (SR [631.035](#)); Anhang, [Ziffer 5.12](#).

<ul style="list-style-type: none"> • Identität gesichert <p>C. Ordnungsgemässer Abschluss ausserhalb der Durchfuhrfrist (mit Gestellung)</p> <ol style="list-style-type: none"> a. am nächsten Arbeitstag (Wochenend- und Feiertagsregel) b. beim Vorliegen von Hinderungsgründen c. von Ausfuhrwaren <p>D. Nicht ordnungsgemässer Abschluss (mit und ohne Gestellung)</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Abgabenerhebung (ausländische Waren) b. Widerruf der Ausfuhrveranlagungsverfügung (Ausfuhrwaren) 	Ziffer 3.5.4 Ziffer 3.5.5
---	--

Die vorstehende Tabelle dient als Checkliste zur Bestimmung der für die Behandlung massgebenden Vorschriften. Die Abschlussarten (A bis D) können nicht miteinander verknüpft werden. Für jeden Fall ist nur eine der Abschlussarten möglich.

Beispiel:

Die Dienststelle stellt einen nicht ordnungsgemässen Abschluss mit ausländischen Waren fest (Abschlussart D Buchstabe a.). Die anmeldepflichtige Person reicht in der Folge bei der Dienststelle ein Gesuch um nachträglichen Abschluss ein (Abschlussart B). Die Dienststelle schliesst die Abschlussart D ab und erhebt unabhängig des Gesuches (Abschlussart B) die Abgaben von Amtes wegen. Die Dienststelle beurteilt das Gesuch (Abschlussart B) unbeeinflusst von der Abschlussart D.

3.5.2 Ordnungsgemässer Abschluss innerhalb der Durchfuhrfrist

3.5.2.1 Verfahren

Die anmeldepflichtige Person muss die Waren der Bestimmungsdienststelle oder einem zugelassenen Empfänger (ZE) während deren Öffnungszeiten unverändert zuführen, gestellen und den Antrag (vgl. [Ziffer 3.5](#)) zum Abschluss vorlegen. Der Ablauf bei einem ZE ist in der entsprechenden Dokumentation festgehalten. ([ZVE Dokumentation](#))

Die Bestimmungsdienststelle prüft risikogerecht folgende Punkte:

- Stimmen die angemeldeten Waren mit den Angaben in der WA-nD überein?
- Sind allfällige nachfolgende Warenanmeldungen (z.B. EZA edec) vorhanden und stimmen überein?
- Erfolgte die Gestellung innerhalb der Gültigkeitsfrist des Durchfuhrverfahrens?
 - Bei Fristverfall
 - Heilungsmöglichkeit nach [Ziffer 3.5.4](#)
 - Andere nach Ziffer [3.5.5](#)
- Bei Beförderungen unter Verschluss:
 - Stimmen die Angaben in der WA-D zum Kennzeichen des Transportmittels mit dem Kennzeichen des effektiv benützten Beförderungsmittels/Behälters überein?
 - Sind in der WA-D» vermerkte Verschlüsse vorhanden?

Sind angebrachte Verschlüsse nicht mehr intakt, ist die Sendung zu beschauen und auf Übereinstimmung mit den Angaben in der vorhandenen WA-nD zu überprüfen. Werden dabei Differenzen festgestellt oder besteht sonst ein Verdacht auf Unregelmässigkeiten ist die Zollfahndung vor Freigabe der Waren telefonisch zu verständigen.

- Weist das Äussere des Fahrzeuges Besonderheiten wie manipulierte Ladungsräume auf?

Stellt die Dienststelle fehlende oder überzählige Waren fest, so klärt sie die Differenzen mit dem Warenführer/Anmelder und der Abgangsdienststelle. Differenzen sind bei der entsprechenden GDRN WA-nD als Kontrollresultat (nicht-konform/Abweichung) zu erfassen.

Die WA-nD wird abgeschlossen mittels Erfassung und Aktivierung einer entsprechenden Transportanmeldung, sofern für die Sendungen allfällige nachfolgende Warenanmeldungen (z.B. EZA edec) vorhanden sind. Anschliessend erfolgt automatisch eine Risikoanalyse, die der Dienststelle in Passar einen allfälligen Kontrollbedarf anzeigen.

Für die Durchführung der **Beschau** gelten die Bestimmungen gemäss [R-10-00](#) Ziffer 1.8 sinngemäss.

Nach Abschluss einer allfälligen Kontrolle in Inspecziun erfasst und speichert Passar automatisch die Ankunftsbenachrichtigung sowie die Kontrollresultat-Nachricht und schliesst damit die WA-nD ab.

3.5.2.2 Unveranlagte Auslieferung

Die Dienststelle kann Durchfuhrverfahren für Sendungen, die ohne Zollbehandlung an den Empfänger ausgeliefert wurden, nur ordnungsgemäss abschliessen, falls folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Empfänger oder der Warenführer meldet den unterbliebenen Abschluss des Durchfuhrverfahrens von sich aus der Abgangs- oder Bestimmungsdienststelle.
- Die Ware befindet sich in diesem Zeitpunkt noch am Domizil des Empfängers, wo es beschaut werden kann.
- Die Durchfuhrfrist ist noch nicht abgelaufen.

3.5.3 Nachträglicher Abschluss für fristgerecht wiederausgeführte Durchfuhrwaren (gestützt auf Art. 49 Abs. 4 ZG)

Unterlässt die anmeldpflichtige Person den Antrag um Abschluss des Durchfuhrverfahrens innerhalb der Durchfuhrfrist, hat dies einen nicht ordnungsgemäßen Abschluss zur Folge.

Ausnahme:

Einzig im Falle einer kumulativen Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen kann das Verfahren auf Gesuch hin nachträglich ordnungsgemäss abgeschlossen werden (vgl. [Art. 49 Abs. 4 ZG](#), [Art. 46 ZVo-BAZG](#)).

Dazu muss die anmeldpflichtige Person

- innerhalb von 60 Tagen seit Ablauf der Durchfuhrfrist;
- nachweisen, dass:
 - die Wiederausfuhr der Waren innerhalb der Frist erfolgte; und
 - es sich bei den wiederausgeführten Waren um die in der betreffenden Warenanmeldung genannten Waren handelt (Nachweis der Identität).

Als Nachweise für die Ausfuhr der Waren gelten beispielsweise ausländische Zollquittungen, Bestätigungen von CH-Vertretungen im Ausland, Beglaubigungen von Notaren, Bestätigungen von in- oder ausländischen Bahn- oder Grenzpolizeiorganisationen. Die Nachweise müssen im Original vorliegen oder im Original beglaubigt sein. Nicht als Nachweise gelten Track & Trace Auszüge, Frachtbriefe, etc.

Die Bestimmungsdienststelle behandelt nachträgliche Gesuche um ordnungsgemäßen Abschluss wie folgt:

Sachverhalt	Erledigungshandlung der Dienststelle
Voraussetzungen erfüllt:	→ Erledigungshandlungen durch Dienststelle
<ul style="list-style-type: none"> • Ausländische Waren <ul style="list-style-type: none"> ◦ Abgaben noch nicht erhoben (verbucht) ◦ Abgaben bereits erhoben 	<ul style="list-style-type: none"> → Nachträglicher Abschluss des Durchfuhrverfahrens (Bestimmungsdienststelle) → Nachträglicher Abschluss des Durchfuhrverfahrens (Bestimmungsdienststelle) <ul style="list-style-type: none"> → Abgabenerückerstattung (Abgangsdienststelle)
<ul style="list-style-type: none"> • Ausfuhrverfahren/Warenbestimmung Ausfuhr <ul style="list-style-type: none"> ◦ Ausfuhr noch nicht widerrufen ◦ Ausfuhr widerrufen 	<ul style="list-style-type: none"> → Nachträglicher Abschluss des Durchfuhrverfahrens (Bestimmungsdienststelle) → Ausfuhrveranlagung vornehmen (Bestimmungsdienststelle)
Unterlagen unvollständig:	→ Die Dienststelle benennt dem Gesuchsteller die fehlenden Belege schriftlich. Für die Vorlage der Belege setzt die Dienststelle eine

	Frist von zehn bis 30 Tagen (je nach Umfang des Dossiers) mit Säumnisfolgen an (Entscheid aufgrund der vorliegenden Akten).
Voraussetzungen nicht erfüllt	→ Überweisung an Regionalebene. Diese erstellt eine ablehnende Verfügung.
Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht	→ Überweisung an Regionalebene. Diese erstellt eine ablehnende Verfügung. Dabei berücksichtigt sie alle Unterlagen, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Verfügung eingereicht werden.

Sind die Voraussetzungen für einen nachträglichen Abschluss des Durchfuhrverfahrens erfüllt und wurde für die Ware bei der Verbringung ins Zollausland irrtümlicherweise eine Ausfuhrzollanmeldung erstellt, statt das Durchfuhrverfahren abzuschliessen, so ist die AZA bzw. WA-A nachträglich zu widerrufen.

Die Bestimmungsdienststelle erfasst im Passar eine entsprechende Bemerkung und informiert die Abgangsdienststelle über:

- den Eingang des Gesuchs: Diese unterbricht weitere Schritte, sofern das Suchverfahren und/oder die Abgabenerhebung noch nicht abgeschlossen sind.
- das Resultat (Gutheissung / Ablehnung) und die weiteren Schritte, die einzuleiten sind (Weiterführung Suchverfahren bzw. Abgabenerhebung; Rückerstattung; Abschluss des Durchfuhrverfahrens).

3.5.4 Ordnungsgemässer Abschluss mit Gestellung ausserhalb der Durchfuhrfrist

Gestellt die anmeldepflichtige Person die Waren der Bestimmungsdienststelle oder einem zugelassenen Empfänger erst nach Ablauf der Durchfuhrfrist, so ist der Abschluss des Durchfuhrverfahrens grundsätzlich zu verweigern.

Dies gilt nicht für nachfolgende Situationen, in welchen das Durchfuhrverfahren trotzdem ordnungsgemäss abgeschlossen werden kann (abschliessende Aufzählung):

- Der letzte Tag der Durchfuhrfrist fiel auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag und der Anmelder gestellt die Sendung am darauffolgenden Arbeitstag.
- Es liegen Hinderungsgründe vor, die nicht im Einflussbereich des Anmelders oder Warenführers liegen, wie Unfall oder höhere Gewalt (z. B. gesperrte Verkehrsweg). Der Anmelder muss über das Hindernis eine amtliche Bescheinigung vorlegen. Die Dienststelle prüft die Verspätungsgründe sorgfältig. Bloss allgemeine Erklärungen anerkennt sie nicht (vgl. [Art. 45 ZVo-BAZG](#)).
- Aus verwaltungsökonomischen Gründen, wenn es sich um vorgängig zur Ausfuhr veranlagte Waren handelt³.

In diesem Fall wäre die ursprüngliche AZA bzw. WA-A zu widerrufen. Da die Sendung aber gestellt wurde, könnte eine erneute AZA bzw. WA-A vorgenommen werden. Die Dienststelle verzichtet aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die

³ Ob es sich um vorgängig zur Ausfuhr veranlagte Waren handelt, ist im System ersichtlich (vgl. [Ziffer 3.5.5.1](#)).

korrekte Vorgehensweise und lässt die ursprüngliche AZA bzw. WA-A bestehen. Die Bestimmungsdienststelle schliesst das Durchfuhrverfahren gegen Gebühr⁴ ab.

Die Bestimmungsdienststelle erfasst die Verspätungsgründe im Passar.

3.5.5 Nicht ordnungsgemässer Abschluss

3.5.5.1 Verfahren

Wird das Durchfuhrverfahren nicht ordnungsgemäss abgeschlossen, so werden ausländische Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt. Handelt es sich hingegen um inländische Waren die zur Ausfuhr veranlagt wurden (Ausfuhrwaren), so wird das Ausfuhrverfahren widerrufen. (vgl. [Art. 49 Abs. 3 ZG](#))

Die Dienststelle leitet die Abgabenerhebung bzw. den Widerruf **60 Tagen** nach Ablauf der Durchfuhrfrist ein. Bei den der Bestimmungsdienststelle nicht gestellten Waren ist die Abgangsdienststelle und bei den gestellten Waren die Bestimmungsdienststelle für das Einleiten der Abgabenerhebung bzw. des Widerrufs zuständig.

Vorgehen:

1. Nicht ordnungsgemäss abgeschlossene Durchfuhrverfahren ermitteln	(in Umsetzung, siehe auch Ziffer 3.6) → Agir Task «Verbuchung empfohlen»
2. Ausländische Waren / Ausfuhrverfahren ermitteln	Diese Information ist im System über die WA-Durchfuhr ersichtlich, die Bezug nimmt auf die in die WA Durchfuhr übernommenen Ausfuhrzollanmeldungen (Code EXPO im Datenfeld Vorverfahren bzw. previous document) bzw. bei einer vollständigen WA Durchfuhr am entsprechenden Code im Datenfeld Vorverfahren bzw. previous document (siehe Ziffer 3.3.2).
<ul style="list-style-type: none">• Ausländische Waren: Abgaben erheben• Ausfuhrverfahren: Veranlagungsverfügung Ausfuhr widerrufen	<ul style="list-style-type: none">→ Ziffer 3.5.5.2→ Ziffer 3.5.5.3
3. Abschluss des Durchfuhrverfahrens	Kontrollresultat «Abweichungen» (Ausländische Waren) bzw. «nicht konform» (Ausfuhrwaren).

3.5.5.2 Abgabenerhebung (ausländische Waren)

Die Dienststelle überführt die Waren 60 Tage nach Ablauf der Durchfuhrfrist in den zollrechtlich freien Verkehr. Sie berechnet die Zollabgaben sowie Abgaben gemäss nichtzollrechtlichen Bundesgesetzen nach dem für die Art der Ware gemäss Angaben in der Durchfuhranmeldung in Frage kommenden höchsten Ansatz ([Art. 19 Abs. 2 ZG](#)). Bei fehlenden Angaben sind diese im höchstmöglichen Masse zu berechnen.

Die Dienststelle erfasst eine Veranlagung von Amtes wegen. Der Verzugszins ist vom Datum der Eröffnung bis zur Bezahlung der Abgaben geschuldet.

⁴ Verordnung über die Gebühren des BAZG (SR [631.035](#)); Anhang, analog [Ziffer 10.114](#).

Die Dienststelle belastet die Abgaben dem ZAZ-Konto des Anmelders beziehungsweise stellt die Abgaben in Rechnung.

In der Veranlagung von Amtes wegen muss als Importeur eingesetzt werden, wer die Verfügungsberichtigung über die Ware hat. Ist diese Person nicht bekannt, wird der ausländische Auftraggeber per Zustelladresse in der Schweiz angegeben. Nicht als Importeur in Betracht kommen der Transporteur, Transitanmelder/Zollanmelder oder der Spediteur.

Zollpräferenzen auf Grund von Ursprungszeugnissen können gewährt werden, sofern diese in der WA-D im Feld «Begleitpapier» (supporting document) mit dem entsprechenden Unterlagen-code für Ursprungsnachweise (Code 954 – EUR.1, Code 865 – APS, Code 864 - Präferentieller Ursprungsnachweis) sowie Nummer und Datum des Nachweises angemeldet wurden (gilt als Präferenzantrag). Sie sind beim Zollanmelder einzufordern und müssen formell gültig sein.

Im Übrigen richtet sich die Gewährung von allfälligen Zoll- und Steuerbefreiungen nach der [R-10-00](#), Ziffer 1.11.3 (Übersicht über Zoll- und Steuerbefreiungen oder -ermässigungen bei unverzollt ausgelieferten Waren).

Ein allfälliges Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Eine nachträgliche Ausfuhrzollanmeldung bzw. Warenanmeldung Ausfuhr für Waren, die sich bereits im Zollausland befinden, ist nicht gestattet. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass diese Waren wegen des Fristverfalls als inländische Waren im Sinne des Zollrechts gelten.

3.5.5.3 Widerruf der Ausfuhrzollanmeldung / Warenanmeldung Ausfuhr (zur Ausfuhr veranlagte Waren)

Wird das Durchfuhrverfahren nicht ordnungsgemäss abgeschlossen, wird die Veranlagungsverfügung Ausfuhr gestützt auf [Artikel 49 Absatz 3 ZG](#) widerrufen.

Die Dienststelle, bei welcher die Ausfuhr erfolgte, gewährt vor dem Widerruf das rechtliche Gehör (Form. 19.77) 60 Tage nach Ablauf der für den Abschluss des Durchfuhrverfahrens festgesetzten Frist. Der Widerruf erfolgt anschliessend.

Eine erneute nachträgliche Ausfuhrzollanmeldung bzw. Warenanmeldung Ausfuhr für die Ausfuhrwaren ist nicht gestattet.

3.6 Suchverfahren

Allgemeine Bemerkung:

Bis zur Umsetzung des in Ziffer 3.6.1.1 und 3.6.2 beschriebenen Ablaufs mit Agir Tasks und automatischen Mitteilungen an den Anmelder durch das System, ermitteln die zuständigen Lokalebenen die bei ihrer Zollstelle eröffneten und noch nicht abgeschlossenen Verfahren via Passar/Warenanmeldung Nationale Durchfuhr. Dabei sind die Warenanmeldungen mit Status andere als «abgeschlossen, abgelehnt, zurückgezogen oder ungültig, » und Aktivierungsdatum «heute minus 10 Tage» herauszufiltern.

3.6.1 Durchfuhrverfahren ohne Ankunftsbenachrichtigung

3.6.1.1 Mitteilung über den Nichtabschluss an den Anmelder

Fünf Tage nach Fristverfall wird der Anmelder über das nichtabgeschlossene Durchfuhrverfahren informiert.

Die Information an den Anmelder erfolgt automatisch durch das System mittels einer Suchanfrage (elektronische Meldung NT 140). In einer Übergangsphase erfolgt diese Information durch eine Mail der Abgangsdienststelle an den Anmelder (siehe auch Ziffer 3.6).

Die Abgangsdienststelle kann die Suchanfrage aus bestimmten Gründen auch manuell vor Ablauf der fünf Tage auslösen (z. B. bei sensiblen Waren).

Der Anmelder muss den Versand der elektronischen Meldungen über den Abschluss des Verfahrens bei der Bestimmungsdienststelle in die Wege leiten bzw. Unterlagen über den ordnungsgemäßen Abschluss vorlegen. Für diese Handlungen hat er 20 Tage Zeit.

3.6.1.2 Mögliche Reaktionen des Anmelders; weiteres Vorgehen

Es ergeben sich folgende Situationen:

Situation	Vorgehen (wer/was)	Ab-schluss
Der Anmelder ersucht bei der Bestimmungsdienststelle um nachträglichen Abschluss des Durchfuhrverfahrens.	Die Bestimmungsdienststelle vermerkt im Passar bei der entsprechenden GDRN das eingegangene Gesuch.	-
	Stellt die Bestimmungsdienststelle fest, dass die Waren innerhalb der Durchfuhrfrist angemeldet bzw. in ein Zolllager eingelagert wurden, das Durchfuhrverfahren aber irrtümlich nicht abgeschlossen wurde, so erfasst sie nachträglich die Ankunfts- und Kontrollresultate. Der Anmelder belegt die Einlagerung innerhalb der Durchfuhrfrist in ein Zolllager aufgrund der Unterlagen (z. B. CMR, Lieferscheine). Die Dienststelle klärt ab, ob die Warenidentität gesichert ist und überprüft den Wareneingang ohne Voranmeldung im EDV-System des Zolllagerbetreibers.	3.5.2
	Die Bestimmungsdienststelle kann das Durchfuhrverfahren nachträglich abschliessen. Die Bestimmungsdienststelle behandelt ein Gesuch um nachträglichen Abschluss nach Art. 49, Abs. 4 ZG .	3.5.4 3.5.3
Der Anmelder reagiert nicht auf das Informationsschreiben bzw. die Suchanfrage oder kann den ordnungsgemäßen Abschluss des Durchfuhrverfahrens nicht belegen.	Die Abgangsdienststelle startet die Abgabenerhebung (ausländische Waren).	3.5.5.2
	Die Abgangsdienststelle leitet den Widerruf der Ausfuhrzollanmeldung bzw. der Warenanmeldung Ausfuhr ein (zur Ausfuhr veranlagte Waren).	3.5.5.3
Der Anmelder ersucht bei der Abgangsdienststelle um nachträglichen Abschluss des Durchfuhrverfahrens.	Die Abgangsdienststelle übermittelt das Gesuch zuständigkeitsshalber an die Bestimmungsdienststelle.	

3.6.2 Durchfuhrverfahren mit Ankunftsbenachrichtigung

Ist im System eine Ankunftsbenachrichtigung vorhanden, so erstellt Passar für das Durchfuhrverfahren fünf Tage nach der Ankunftsbenachrichtigung zu Handen der Bestimmungsdienststelle eine Agir Task «WA nD – fehlende Kontrollresultate». Die Bestimmungsdienststelle klärt intern oder bei einem involvierten ZE ab, weshalb die Kontrollresultate noch nicht erfasst wurden.

Es ergeben sich folgende Situationen:

- Die Kontrollresultate können von der Bestimmungsdienststelle nachträglich erfasst werden.
 - Abschluss «konform» (z. B. falls die Kontrollresultate aus Versehen nicht erfasst wurden).
- Die Bestimmungsdienststelle kann das Verfahren nicht ordnungsgemäss abschliessen:

Sind Abgaben zu erheben (vgl. [Ziffer 3.5.5.2](#)) oder ist die Ausfuhrzollanmeldung bzw. Warenanmeldung Ausfuhr zu widerrufen (vgl. [Ziffer 3.5.5.3](#)) muss die Abgangsdienststelle die anmeldepflichtige Person vorgängig anhören, da in diesem Fall keine Mitteilung erfolgte (z.B. keine Antwort NT140).

 - Abschluss «Abweichungen».

3.7 Vorgehen bei Unregelmässigkeiten

Werden Warenunterschiebungen, Fälschungen, Verfälschungen oder missbräuchliche Verwendung von Transitbegleitdokumenten, Zollzeichen oder Verschlüssen festgestellt, ist der Abschluss des Durchfuhrverfahrens zu verweigern, die Ware unter Zollkontrolle zu halten und unverzüglich der Entscheid der Zollfahndung einzuholen. Es ist alles vorzukehren, um den Warenführer daran zu hindern, mit Drittpersonen Verbindung aufzunehmen.

3.8 Dokument «Warenanmeldung nationale Durchfuhr»



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

WARENANMELDUNG NATIONALE DURCHFUHR

Warenanmeldung akzeptiert: 08.03.2024 14:10
GDRN: 24CH03STJW6KFIJVN8
Referenz: 1234
Packstücke gesamt: 16
Rohmasse gesamt (kg): 334,000
Durchfuhrfrist: 4 Tage
Versender:
hansli
a
Hauptstrasse 1
CH-4500 Solothurn
Empfänger:
passar wws-test-bp-ref
Hubelstrasse 20
CH-3072 Ostermundigen
1000105723
Bestimmungsdienststelle: Zoll Nord - Aarau



Dieses Dokument dient als Hilfsmittel für die Eröffnung bzw. den Abschluss einer nationalen Durchfuhr.

3.9 Notfallverfahren nationale Durchfuhr

Das Vorgehen richtet sich in analoger Weise nach dem gemeinsamen Versandverfahren / NCTS. Siehe dazu [Passar Notfallhandbuch](#), bzw. https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/services/services-firmen/services-firmen_einfuhr-ausfuhr-durchfuhr/passar/passar-infos.html.